

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

A. Zielsetzung

Für die Deutsche Bundespost gilt im Gegensatz zur übrigen Bundesverwaltung noch die Reichshaushaltsordnung aus dem Jahre 1922. Dem Auftrag des Haushaltsgrundsatzgesetzes folgend soll das Haushaltsrecht der Deutschen Bundespost rechtstechnisch an das Haushaltsrecht des Bundes angepaßt werden.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz, das die Übergangs- und Schlußbestimmungen des Postverwaltungsgesetzes ändert, werden die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung für die Deutsche Bundespost für entsprechend anwendbar erklärt und einige wesentliche Tatbestände des Haushaltsrechts der Deutschen Bundespost geregelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (333) — 960 01 — Po 31/85

Bonn, den 5. Dezember 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

§ 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus der abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. Bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags ist entsprechend den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 des Grundgesetzes) zu verfahren.
2. Bei übertragbaren Ausgabemitteln kann die Deutsche Bundespost durch den Voranschlag ermächtigt werden, im Falle eines sachlich unabweisbaren Bedürfnisses Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer bestimmten Höhe für Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen (Vorgriffsermächtigungen). Ausgabereste können durch Einnahmereste gedeckt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers in weiteren als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen vorschreiben, sind diese Bestimmungen auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln; der Verwaltungsrat ist vor dem Erlaß zu hören.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung.“

Artikel 2

Überleitungsvorschrift

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden.

(2) Auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Bund und Länder haben bei der Haushaltsreform 1969 bis 1972 die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 abgelöst und auf der Grundlage des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) die Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. Landeshaushaltsordnungen erlassen. Dagegen richtet sich das Haushaltsrecht der Deutschen Bundespost gemäß § 35 Abs. 1 Postverwaltungsgesetz (PostVwG) in Verbindung mit §§ 113, 119 Abs. 4 BHO noch nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung.

Gemäß §§ 1, 48 HGrG ist auch die Deutsche Bundespost als Sondervermögen des Bundes verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen dieses Gesetzes, durch welche „die grundsätzliche Rechtseinheitlichkeit in Bund und Ländern gesichert“ werden soll (Amtliche Begründung, Drucksache V/3040, S. 35), zu regeln.

Die rechtstechnische Anpassung des Haushaltsrechts der Deutschen Bundespost wird durch Änderung des § 35 in den Übergangs- und Schlußbestimmungen des PostVwG vorgenommen. Die Gestaltung der Deutschen Bundespost nach dem PostVwG erfordert besondere haushaltsrechtliche Vorschriften, die von denen des Bundes teilweise abweichen. Auch schon unter der Geltung der Reichshaushaltsordnung wird eine Reihe ihrer Bestimmungen durch § 35 Abs. 4 PostVwG in der bisherigen Fassung entsprechend den besonderen Verhältnissen der Deutschen Bundespost geändert.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt grundsätzlich fest, daß auf die Deutsche Bundespost die Vorschriften der BHO entsprechend anzuwenden sind. Er regelt ferner einige wesentliche Tatbestände des Haushaltsrechts, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegen. Außerdem enthält der Entwurf eine Ermächtigung, das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1 — Änderung des Postverwaltungsgesetzes —****a) Zu § 35 Abs. 1 PostVwG**

Nach § 113 Satz 1 BHO sind die Teile I bis IV, VIII und IX der BHO auf Sondervermögen des Bundes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Dem folgend bestimmt die Vorschrift, daß die BHO auf die DBP entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden ist, die sich aus dem Postverwal-

tungsgesetz ergeben, und zwar vor allem aus der Gestaltung der DBP als Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung und einem eigenen Budgetträger.

Die in § 113 Satz 2 BHO geregelte entsprechende Anwendung ihres Teils V — Rechnungsprüfung — auf die Deutsche Bundespost bleibt unberührt, Änderungen sind hier nicht zulässig.

Nummer 1 gibt der Deutschen Bundespost eine bisher in ihrem Haushaltsrecht nicht bestehende Regelung für den Fall, daß bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Voranschlag für das folgende Jahr nicht festgestellt ist. In diesem Fall ist entsprechend den Regeln zu verfahren, die Artikel 111 Grundgesetz (GG) für die vorläufige Haushaltsführung vorsieht.

Nummer 2 regelt die Vorgriffsermächtigung, eine bei der Deutschen Bundespost seit langem bewährte besondere Art der Verpflichtungsermächtigung. Für den Fall eines sachlich unabweisbaren Bedürfnisses kann der Budgetträger zulassen, daß bei übertragbaren Mitteln Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu Lasten einer Verpflichtungsermächtigung geleistet werden.

Die Nachfrage nach Dienstleistungen der Deutschen Bundespost macht es zu Zeiten notwendig, Maßnahmen, die im Bedarfsprogramm für das nächste Rechnungsjahr geplant und deshalb mit Verpflichtungsermächtigungen bemittelt waren, bereits im laufenden Rechnungsjahr auszuführen. Durch die Vorgriffsermächtigung wird in solchen Fällen die für eine Betriebsverwaltung erforderliche Beweglichkeit in der Haushaltswirtschaft erreicht.

Diesem Zweck dient auch die Möglichkeit, Ausgabereste durch Einnahmereste zu decken.

Nummer 3 modifiziert hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Regelung der letztjährigen Haushaltsgesetze des Bundes (jeweils § 5), die nach den Grundsätzen des Artikels 112 GG die Vorschriften des § 37 Abs. 1 BHO ändern, für die Deutsche Bundespost.

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben ohne Nachtrag zum Voranschlag zu bewilligen,

— wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag (bisher 10 Mio. DM) nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind; dies entspricht § 5 der Haushaltsgesetze des Bundes;

— wenn Mehrausgaben vom Budgetträger im Voranschlag besonders zugelassen sind. Dies hat

sich z. B. bei der Verzinsung von Postsparguthaben bewährt; durch Haushaltsvermerk darf der Ansatz zur kurzfristigen Anpassung der Zinsen an die Marktlage überschritten werden.

Aus der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 4 Buchstabe d PostVwG ist die Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtung des Bundesministers der Finanzen über größere über- und außerplanmäßige Ausgaben übernommen worden. Beträge von mehr als 500 000 DM sind ihm vierteljährlich mitzuteilen.

b) *Zu § 35 Abs. 2 PostVwG*

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Beteiligung des Bundesministers der Finanzen an haushaltswirtschaftlichen Entscheidungen der Deutschen Bundespost die Regelung des § 35 Abs. 3 PostVwG in der bisherigen Fassung. Aus der Gestaltung der Deutschen Bundespost als Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung ergibt sich, daß die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen auf wesentliche Tatbestände, die das PostVwG abschließend aufführt, und auf den Fall des § 48 BHO beschränkt ist.

§ 65 BHO sieht die Beteiligung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers, dessen Aufgaben 1969 dem Bundesminister der Finanzen übertragen wurden, vor. Diese Vorschrift soll auch für die Deutsche Bundespost gelten, damit sichergestellt ist, daß auch hier die Grundsätze der Beteiligungspolitik des Bundes angewandt werden. Die weiteren Beteiligungsrechte dieses Ministers nach der Bundeshaushaltsordnung entfallen für das Sondervermögen Deutsche Bundespost.

Die Mitwirkungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach den Teilen V und VI der BHO bleiben hiervon unberührt.

c) *Zu § 35 Abs. 3 PostVwG*

Die Bestimmung enthält die nach Artikel 80 Abs. 1 GG erforderliche Ermächtigung an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zum Erlass von Bestimmungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) als Rechtsverordnung. Die Gestaltung der Deutschen Bundespost als Sondervermögen mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung erfordert zum Teil besondere haushaltsrechtliche Vorschriften. In der Posthaushaltsordnung sollen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Bundespost zusammengefaßt werden.

Ausgangspunkt für die Posthaushaltsordnung sind zunächst die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des PostVwG, die insbesondere in den §§ 1 und 3, im Dritten Abschnitt „Haushalts- und Finanzwesen“ und in § 35 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs enthalten sind. Außerdem hat sie sich an der BHO auszurichten; die Paragraphenfolge der BHO wird grundsätzlich beibehalten. Hierdurch wird die enge Verbindung zum Haushaltsrecht des Bundes gewahrt. Die Deutsche Bundespost braucht jedoch haushaltsrechtlich eine größere Beweglichkeit als andere Verwaltungen, um die Nachfrage nach Dienstleistungen möglichst schnell decken zu

können und ihre Anlagen den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiterzuentwickeln und zu vervollkommen (§ 2 Abs. 3 PostVwG). Die Regelungen der BHO müssen daher in gewissem Umfang an die Besonderheiten der Deutschen Bundespost als Betriebsverwaltung angepaßt werden.

Zum Erlass der Posthaushaltsordnung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erforderlich, wie es auch § 35 Abs. 5 PostVwG in der bisherigen Fassung für den Erlass der Posthaushaltsbestimmungen vorgesehen hat. Der Budgetträger der Deutschen Bundespost, der Verwaltungsrat, ist vor dem Erlass zu hören.

d) *Zu § 35 Abs. 4 PostVwG*

Nach Artikel 86 GG erläßt die Bundesregierung für die bundeseigene Verwaltung allgemeine Verwaltungsvorschriften, soweit nicht das Gesetz besonderes vorschreibt. Für das Sondervermögen Deutsche Bundespost erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung.

2. Zu Artikel 2 — Überleitungsvorschrift —

Das Änderungsgesetz tritt nach Artikel 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es ist jedoch nach Absatz 1 erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden. Von diesem Rechnungsjahr an soll auch die nach Artikel 1 § 35 Abs. 3 zu erlassende Posthaushaltsordnung maßgebend sein.

Nach Absatz 2 sind die bisherigen Vorschriften jedoch auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre weiter anzuwenden. Für den Haushalt 1986 sind daher letztmalig § 35 PostVwG in der bisherigen Fassung, § 119 Abs. 4 BHO und die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung maßgebend. Auf diese Weise wird erreicht, daß für den gesamten Haushaltskreislauf eines Rechnungsjahres, von der Aufstellung des Voranschlags über die Ausführung bis zur Rechnungslegung und Entlastung, dieselben Rechtsvorschriften gelten.

3. Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Artikel 4 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. § 119 Abs. 4 BHO, der die Weitergeltung der Reichshaushaltsordnung für die Deutsche Bundespost bestimmt, wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben.

C. Schlußbemerkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sowie auf die Einzelpreise oder das Preisniveau.